OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-153524/15/JS

Datum: Linz, 10. Februar 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des M L, vertreten durch x, vom 18.5.2022 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 19.4.2022, GZ: BHROBA-2022-445728/5-JC, betreffend einen Bauauftrag nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass der Passus des Spruchs

„Gemäß § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 wird Ihnen folgendes aufgetragen:
- Das südöstlich des bestehenden Betriebsgebäudes auf Grundstück x, KG x A errichtete Gebäude (vermutlich die am Betriebsanlagensprechtag am 08.03.2022 vorgestellte neue Lagerhalle), ist binnen einer Frist von 1 Monat zur Gänze zu entfernen“.

zu lauten hat:

„Gemäß § 49 Oö. BauO 1994 wird Ihnen als Eigentümer zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes aufgetragen, folgende auf den Grundstücken Nr. x1 (Adresse: x) und x2, beide Grundbuch x A, errichtete bauliche Anlage bis 15. April 2023 zu beseitigen und den vorigen Zustand wieder herzustellen:
- betonierter Lagerbereich bestehend aus einer L-förmigen Beton-Bodenplatte (Gesamtfläche: 441 m²), einem freistehenden 6 m hohen Regalsystem und 3,6 m hohe Mauern aus Betonblöcken.
Die Lage, Gestaltung und die Ausmaße des Lagerbereichs sind im Einreichplan vom 21.9.2022 (Beilage ./I), der einen integrierenden Bestandteil des Spruchs bildet, planlich dargestellt.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit dem angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (in der Folge „belangte Behörde“) vom 19.4.2022 wurden dem Beschwerdeführer folgende baupolizeiliche Aufträge gemäß § 49 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) in Verbindung mit § 1 Oö. Bau-Übertragungs-Verordnung erteilt:

„[...]

SPRUCH

Gemäß § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 wird Ihnen folgendes aufgetragen:

- Das südöstlich des bestehenden Betriebsgebäudes auf Grundstück [redacted], KG [redacted] A[redacted] errichtete Gebäude (vermutlich die am Betriebsanlagensprechtag am 08.03.2022 vorgestellte neue Lagerhalle), ist binnen einer Frist von 1 Monat zur Gänze zu entfernen.

- Für den im südwestlichen Bereich des Grundstückes [redacted], KG [redacted] A[redacted] errichteten Zubau (vermutlich die am Betriebsanlagensprechtag am 08.03.2022 vorgestellte Erweiterung) ist binnen einer Frist von 1 Monat ab Rechtskraft dieses Bescheides um nachträgliche Bewilligung anzusuchen. Alternativ ist der Zubau binnen einer weiteren Frist von 1 Monat zur Gänze zu entfernen.

[...]“

In der Begründung führte die belangte Behörde aus, es sei beim Lokalaugenschein am 29.3.2022 festgestellt worden, dass südöstlich des bestehenden Betriebsgebäudes ein konsensloses Gebäude errichtet werde, das augenscheinlich in den gewidmeten Grünzug rage. Zudem werde im südwestlichen Bereich des Grundstückes ein konsensloser Zubau zum bestehenden Betriebsgebäude errichtet.

1.2. Dagegen richtete sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde vom 18.5.2022.

1.2.1. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 7.2.2023 zog der Beschwerdeführer seine Beschwerde im Umfang des (zweiten) Bauauftrages betreffend einen im südwestlichen Grundstücksbereich errichteten Zubau zurück.

1.2.2. Gegenstand des hg. Beschwerdeverfahrens ist damit nur mehr die Beschwerde gegen den (ersten) Bauauftrag betreffend ein südöstlich des bestehenden Betriebsgebäudes errichtetes Gebäude. Dazu wandte der Beschwerdeführer (zusammengefasst) ein, die errichtete Bodenplatte sei ein bewilligungs- bzw. anzeigefreies Bauvorhaben im Sinn des § 26 Oö. BauO 1994 und die errichtete Rückwand gemäß § 25 Abs. 1 Z 14 Oö. BauO 1994 anzeigepflichtig. Eine Bauanzeige sei nicht erstattet worden, da der Beschwerdeführer aufgrund der Errichtungsweise davon ausging und davon ausgehen durfte, dass es sich ebenfalls um ein bewilligungs- und anzeigefreies Bauvorhaben handeln würde. Die beiden Bauwerke seien in Übereinstimmung mit den bau- und raumordnungsrechtlichen Bestimmungen errichtet worden.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Der Beschwerdeführer war ursprünglich grundbücherlicher Eigentümer des Grundstückes Nr. x, Grundbuch x A. Dieses Grundstück wies sowohl die Widmung als Betriebsbaugebiet als auch – im Ausmaß eines rund 10 m breiten Streifens entlang der östlichen Grundstücksgrenze – die Widmung als Grünzug auf. Dieses Grundstück des Beschwerdeführers wurde in der Folge in die Grundstücke Nr. x1 (Betriebsbaugebiet) und – im Ausmaß des Grünzugs – Nr. x2 geteilt. Mit Bescheid vom 6.7.2022 wurde für das Grundstück Nr. x1 eine Bauplatzbewilligung erteilt.

2.2. Der Beschwerdeführer betreibt auf dem (nun) Grundstück Nr. x1 (Adresse: x) einen Gewerbebetrieb. Zur Betriebserweiterung errichtete der Beschwerdeführer im Jahr 2022 im Bereich der östlichen Grundstücksgrenze einen L- förmigen betonierten Lagerbereich, wobei ein (südöstlicher) Eckbereich im Ausmaß von rund 30 m² in das (nun) Grundstück Nr. x2 – und damit in den Grünzug – ragt.

2.3. Zur Herstellung dieses L-förmigen Lagerbereichs betonierte der Beschwerdeführer eine durchgehende Bodenplatte (mit teilweiser Stahlbewehrung) im Ausmaß von gesamt 441 m² (15 m x 25 m + 10 m x 6,60 m) als Fundament. Darauf errichtete der Beschwerdeführer ein 6 m hohes Regalsystem und 3,6 m hohe Mauern aus Betonblöcken als Rückwände.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde elektronisch übermittelten Verfahrensakt sowie in die ergänzend vorgelegten Urkunden aus dem Bau- und Betriebsanlagenakt des Beschwerdeführers. Weiters wurden von Amts wegen Auszüge aus dem Grundbuch, dem DORIS (Digitales Oberösterreichisches Raum-Informations-System) sowie des BEV-Katasters betreffend die Grundstücke des Beschwerdeführers und deren Widmungen beigeschafft.

3.2. Zu den Feststellungen im Einzelnen:

3.2.1. Die Feststellungen zur Historie und Widmung der Grundstücke (Punkt 2.1.) des Beschwerdeführers basieren auf den beigeschafften unbedenklichen Auszügen aus dem Grundbuch, DORIS und dem BEV-Kataster, denen kein widerstreitendes Parteivorbringen entgegenstand.

3.2.2. Auch sonst stellte sich der festgestellte Sachverhalt zu Punkt 2.2. im Rahmen der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung nach Erörterung der Urkunden mit den Parteien letztlich als unstrittig dar: So wurde vom Beschwerdeführer auch zugestanden, dass ein Teil des betonierten Lagerbereichs seines Gewerbebetriebes in den gewidmeten Grünzug (nunmehr Grundstück Nr. x2) ragt. Dies ergibt sich für das Landesverwaltungsgericht auch eindeutig aus dem von der belangten Behörde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung ergänzend vorgelegten Einreichplan vom 21.9.2022 (Beilage ./I) zum - letztlich

aus Widmungsgründen wieder zurückgezogenen - Bauansuchen des Beschwerdeführers betreffend die nachträgliche baurechtliche Bewilligung des betonierten Lagerbereichs.

3.2.3. Die Feststellungen zu Lage, Gestaltung und Ausmaß des betonierten Lagerbereichs (Punkt 2.3.) basieren ebenfalls auf diesem Einreichplan (Beilage ./I) und den damit korrespondierenden glaubwürdigen Angaben des Beschwerdeführers in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Nach Art. 132 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Nach den Bestimmungen der §§ 27 und 28 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Landesverwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde zu überprüfen und die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

4.2. Die entscheidungswesentlichen Bestimmungen lauten auszugsweise:

4.2.1. Oö. BauO 1994 (LGBl. Nr. 66/1994 in der Fassung LGBl. Nr. 62/2021):

„[...]

§ 2

Begriffsbestimmungen

[...]

(2) Im übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des Oö. Bautechnikgesetzes 2013.

[...]

§ 25a

Anzeigeverfahren

[...]

(5) Im Übrigen gilt für anzeigepflichtige Bauvorhaben Folgendes:

1. für Bauvorhaben gemäß nach § 24a gelten alle Vorschriften über vergleichbare bewilligungspflichtige Bauvorhaben sinngemäß, ausgenommen die §§ 32 bis 35,

2. für Bauvorhaben nach § 25 Abs. 1 gelten die Vorschriften der §§ 36, 38, 39, 41, 46 bis 49 und 50 Abs. 6 sowie § 37b Oö. Raumordnungsgesetz 1994 sinngemäß, für Bauvorhaben nach § 25 Abs. 1 Z 3 lit. b zusätzlich § 40;

[...]

§ 49

Bewilligungslose bauliche Anlagen

(1) Stellt die Baubehörde fest, daß eine bewilligungspflichtige bauliche Anlage ohne Baubewilligung ausgeführt wird oder bereits ausgeführt wurde, hat sie - unabhängig von § 41 - dem Eigentümer der baulichen Anlage mit Bescheid aufzutragen, entweder nachträglich innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist die Baubewilligung zu beantragen oder die bauliche Anlage innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist zu beseitigen und gegebenenfalls den vorigen Zustand wiederherzustellen. Die Möglichkeit, nachträglich die Baubewilligung zu beantragen, ist

dann nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Baubewilligung nicht erteilt werden kann.

[...]

(6) Stellt die Baubehörde fest, daß eine baubehördlich nicht bewilligungspflichtige bauliche Anlage nicht entsprechend den für sie geltenden bau- oder raumordnungsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere jenen des Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans, ausgeführt wird oder bereits ausgeführt wurde, hat sie dem Eigentümer mit Bescheid die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist aufzutragen. § 48 Abs. 7 gilt sinngemäß.

[...]“

4.2.2. Oö. Bautechnikgesetz 2013 (Oö. BauTG 2013; LGBl. Nr. 35/2013 in der Fassung LGBl. Nr. 125/2020):

„[...]

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

[...]

5. Bauwerk: eine Anlage, die mit dem Boden in Verbindung steht und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind;

[...]

§ 3

Allgemeine Anforderungen

(1) Bauwerke und alle ihre Teile müssen so geplant und ausgeführt sein, dass sie unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit gebrauchstauglich sind und die in Folge angeführten bautechnischen Anforderungen erfüllen. Diese Anforderungen müssen entsprechend dem Stand der Technik bei vorhersehbaren Einwirkungen und bei normaler Instandhaltung über einen wirtschaftlich angemessenen Zeitraum erfüllt werden. Dabei sind Unterschiede hinsichtlich der Lage, Größe und Verwendung der Bauwerke zu berücksichtigen.

Bautechnische Anforderungen an Bauwerke sind:

1. mechanische Festigkeit und Standsicherheit;

[...]“

4.2.3. Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994; LGBl. Nr. 114/1993 in der Fassung LGBl. Nr. 125/2020):

„[...]

§ 30

Grünland

[...]

(2) Als Flächen des Grünlandes, die nicht für die Land- und Forstwirtschaft bestimmt sind und nicht zum Ödland gehören, sind im Flächenwidmungsplan je nach Erfordernis insbesondere gesondert auszuweisen:

[...]

5. sonstige Flächen des Grünlandes wie Aufschüttungsgebiete, Neuaufforstungsgebiete, Rohstoffgewinnungs- und Rohstoffaufbereitungsstätten, Ablagerungsplätze, Grünzüge oder Trenngrün.

[...]

(5) Im Grünland dürfen nur Bauwerke und Anlagen errichtet werden, die nötig sind, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen.

[...]

§ 40

Schlußbestimmungen

[...]

(5) Soweit in diesem Landesgesetz, insbesondere in den §§ 21 bis 24 und 30, von der Errichtung von Bauwerken und Anlagen die Rede ist, ist darunter die Ausführung aller baulichen Anlagen, unabhängig von einer Bewilligungs- oder Anzeigepflicht nach der Oö. Bauordnung 1994, zu verstehen.

[...]“

4.3. Nach der Bestimmung des § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 hat die Baubehörde gegen den Eigentümer einer bewilligungslosen baulichen Anlage einen Bauauftrag zu erlassen.

4.3.1. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist unter einer "baulichen Anlage" eine Anlage zu verstehen, zu deren Herstellung ein wesentliches Maß bautechnischer Kenntnisse erforderlich ist, die mit dem Boden in eine gewisse Verbindung gebracht ist und die wegen ihrer Beschaffenheit geeignet ist, die öffentlichen Interessen zu berühren (vgl. VwGH 29.9.2015, Ra 2015/05/0039). Entscheidend ist dabei, ob die Errichtung der Anlage objektiv das Vorliegen eines wesentlichen Maßes bautechnischer Kenntnisse beziehungsweise fachtechnischer Kenntnisse zu ihrer werkgerechten Herstellung verlangt. Auf ein gewisses handwerkliches Geschick, das letztlich jeder Bastler oder Gartenbesitzer braucht, kommt es aber nicht an (vgl. VwGH 17.2.2021, Ra 2020/05/0197).

4.3.2. Der vom Beschwerdeführer betonierte Lagerbereich stellt eine solche bauliche Anlage dar, weist dieser doch als Fundament eine 441 m² große Betonplatte (mit teilweiser Stahlbewehrung) und darauf errichtete 6 m hohe Regalwände und über 3 m hohe Mauern auf, sodass im Hinblick auf eine notwendige fachgerechte Standsicherheit - und der damit verbundenen Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Benutzer der Anlage, etwa der Staplerfahrer - auch ein öffentliches Interesse an der fachgerechten Herstellung dieser baulichen Anlage besteht. So müssen etwa nach § 3 Abs. 1 Z 1 Oö. BauTG 2013 alle Bauwerke die bautechnischen Anforderungen an die mechanische Festigkeit und Standsicherheit erfüllen und eine sichere Benützung gewährleisten. Der betonierte Lagerbereich stellt damit eine bauliche Anlage im Sinne des § 49 Abs. 1 (und Abs. 6) Oö. BauO 1994 dar, weshalb er als ein Objekt eines Beseitigungsauftrages in Betracht kommt. Auch der Beschwerdeführer selbst gesteht im Übrigen sowohl der Bodenplatte als auch den Mauern des betonierten Lagerbereichs zu Recht eine Bauwerkseigenschaft zu.

4.3.3. Dabei ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes bei einem einheitlichen Bauwerk grundsätzlich der gesamte Bau Gegenstand eines baupolizeilichen Auftrags. Ein Abbruchauftrag darf sich hingegen nur dann auf Teile eines Bauvorhabens beziehen, wenn diese Teile vom übrigen Bauvorhaben

trennbar sind. Das Fundament des Lagerbereichs bildet in concreto die 441 m² große durchgehend betonierte Bodenplatte (mit teilweiser Stahlbewehrung), auf welcher – insbesondere auch im Grünzug-Bereich - die Regale und Mauern errichtet wurden, weshalb der gesamte betonierte Lagerbereich das Abbruchobjekt darstellt (vgl. dazu VwGH 31.7.2006, 2005/05/0199, wonach die Beseitigung der gesamten unteilbaren baulichen Anlage anzuordnen ist und es im Hinblick darauf keine Rolle spielt, dass sich ein Teil der baulichen Anlage nicht im Grünland befindet).

4.4. Es kann dabei für das gegenständliche Beschwerdeverfahren dahingestellt bleiben, ob die vom Beschwerdeführer errichtete bauliche Anlage im Sinn des § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 bewilligungspflichtig (so die belangte Behörde) oder anzeigepflichtig (so der Beschwerdeführer hinsichtlich der Mauern des Lagerbereichs; vgl. dazu § 25a Abs. 5 Oö. BauO 1994 zur sinngemäßen Geltung des § 49 leg. cit. für anzeigepflichtige Bauvorhaben sowie VwGH 29.9.2016, Ra 2016/05/0078) oder bewilligungs- und anzeigenfrei ist, zumal auch solche Bauausführungen den bau- und raumordnungsrechtlichen Bestimmungen entsprechen müssen.

4.5. Selbst im (vom Beschwerdeführer argumentierten) Falle einer bewilligungs- und anzeigenfreien Errichtung des betonierten Lagerbereichs wäre daher der Beseitigungsauftrag zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands nach § 49 Abs. 6 Oö. BauO 1994 rechtmäßig erlassen worden (vgl. VwGH 15.5.2014, 2012/05/0089): So befindet sich ein Teil des betonierten Lagerbereichs unstrittig auf dem als Grünland im Sinn des § 30 Abs. 2 Oö. ROG 1994 (sonder-) gewidmeten Grundstück Nr. x2. Da gemäß § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994 im Grünland jedoch nur Bauwerke und Anlagen errichtet werden dürfen, die nötig sind, um dieses (in concreto: den Grünzug) bestimmungsgemäß zu nutzen, wurde der – zur Erweiterung des Gewerbebetriebs des Beschwerdeführers - betonierte Lagerbereich damit widmungswidrig im Sinn dieser Bestimmung errichtet.

4.6. Zum unbedingten Beseitigungsauftrag:

Die Möglichkeit, nachträglich die Baubewilligung zu beantragen, ist nach der Bestimmung des § 49 Abs. 1 letzter Satz Oö. BauO 1994 dann nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Baubewilligung nicht erteilt werden kann. Eine Baubewilligung kommt für den widmungswidrig errichteten betonierten Lagerbereich des Beschwerdeführers nicht in Betracht bzw. wäre eine angezeigte Bauausführung wegen des Abweisungsgrundes der Widmungswidrigkeit zu untersagen (vgl. § 25a Abs. 1 Z 1 iVm § 30 Abs. 6 Z 1 Oö. BauO 1994). Der Beseitigungsauftrag wurde daher zu Recht unbedingt erlassen (vgl. dazu auch VwGH 17.4.2012, 2009/05/0063, wonach unter "maßgeblicher Rechtslage" in § 49 Abs. 1 letzter Satz Oö. BauO 1994 jedenfalls auch die in Abs. 6 leg. cit. genannten bau- und raumordnungsrechtlichen Bestimmungen zu verstehen sind, weshalb sich – wie dargestellt - eine Differenzierung dahingehend, ob eine baubewilligungspflichtige, anzeigepflichtige oder bau- und anzeigefreie Ausführung vorliegt, erübrigt, wenn – wie gegenständlich - ein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan besteht).

4.7. Aus Anlass des Erkenntnisses war die zu beseitigende bauliche Anlage aufgrund der Ergebnisse des hg. Ermittlungsverfahrens näher zu spezifizieren und die Beseitigungsfrist angemessen festzusetzen.

Zu Punkt II.:

5. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung zu Bauaufträgen von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack